

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2019/2088 (DISCLOSUREVO)

AUXUS wird als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, welches gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Buchstabe d) der Disclosure-Verordnung Anlageberatung erbringt, als Finanzberater eingestuft und verpflichtet, folgende Informationen gemäß den Entwürfen zu den technischen Regulierungsstandards der europäischen Aufsichtsbehörden vom 2. Februar 2021 offenzulegen:

AUXUS erkennt aktuell weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

AUXUS beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnah auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

KEINE BERÜCKSICHTIGUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGKEIT

AUXUS fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, bezieht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten sowie der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind, im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein, da die dazu notwendigen Finanzprodukte, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegenden Informationen vollinhaltlich erfüllen, nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, und es AUXUS daher nicht möglich ist, die Dienstleistung der Anlageberatung im besten Interesse eines (potenziell nachhaltig orientierten) Kunden zu erbringen.

Auf die Vergütungspolitik von AUXUS hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt im Rahmen der Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Datum der Veröffentlichung: 19.04.2021